



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1992

Nummer 78

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
<b>Finanzministerium</b>		
6. 11. 1992	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . .	1824
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1992 . . . . .	1854

## II.

### Finanzministerium

#### Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 11. 1992 –  
B 2106 – 2 – IV A 2

Mit Gem. RdSchr. v. 10. 10. 1992 haben der BMFUS und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Dienstanweisungen zum Bundeskindergeldgesetz erstmalig Hinweise zur Durchführung des § 29 BKGG (Ordnungswidrigkeitenverfahren) angefügt; sie sind Folge einer Empfehlung des Bundesrechnungshofs und sollen die Gleichbehandlung der Kindergeldempfänger innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes auch in diesem Punkt sicherstellen.

Mit einem weiteren Gem. RdSchr. v. 15. 10. 1992 des BMFUS und des BMI werden weitere Änderungen und Ergänzungen des Gem. RdSchr. v. 30. 10. 1990 (vgl. u. a. meinen RdErl. v. 12. 12. 1990 – MBl. NW. 1991 S. 45) bekanntgegeben. Wesentlicher Inhalt dieses Rundschreibens sind:

- die Anpassung der Unterhaltsbeträge für die Berücksichtigung von verheirateten, geschiedenen und verwitweten sowie von behinderten Kindern mit einer entsprechenden Änderung im „Merkblatt zur Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes“;
- Hinweise
  - zur Zahlung von Kindergeldzuschlag (§ 11a BKGG) für Kinder mit Sozialhilfeanspruch,
  - für eine Vorbehaltzahlung von Kindergeldzuschlag in den Fällen der Besteuerung nach § 32b Einkommensteuergesetz (Progressionsvorbehalt),
  - zum Beginn der Jahresfrist i. S. des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X (Rücknahmefrist für die rückwirkende Aufhebung rechtswidriger begünstigender Kindergeldentscheidungen),
  - zur Durchführung des § 44d BKGG (Übergangsregelung für die neuen Bundesländer).

Außerdem werden die Vordruckmuster KGÖD 9 (Ergänzungsblatt 1), KGÖD 10 (Erklärung zum Kindergeldantrag), KGÖD 16 (Ergänzungsblatt 4), KGÖD 17 (Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG), KGÖD 19 (Antrag auf Zahlung von Kindergeldzuschlag nach § 11a BKGG) und KGÖD 20 (Antrag auf laufende Zahlung von Kindergeldzuschlag nach § 11a BKGG) jeweils durch eine Neufassung ersetzt sowie die Tabelle zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes ab Januar 1992 und eine Tabelle zur laufenden Zahlung des Kindergeldzuschlags in Fällen des Progressionsvorbehalts eingefügt.

Beide Gemeinsame Rundschreiben werden nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Sollte die Durchführung des § 29 BKGG zu Schwierigkeiten führen, bitte ich um Bericht.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

#### I. Gemeinsames Rundschreiben vom 10. 10. 1992

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Ihnen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin:

##### Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 29 BKGG)

Die Durchführungsanweisungen für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen wurden um den anliegenden Abschnitt „Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BKGG“ (DA 29.1 – 29.33 einschließlich der Anhänge 1 und 2 zu 29.1) ergänzt.

##### 29.1 Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 Abs. 1 BKGG gelten die

Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

##### 29.11 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeit nach dem BKGG durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 29 Abs. 1 BKGG bei Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ist die Behörde zuständig, die auch für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist (§ 45 Abs. 1 Buchst. b S. 1 und 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 BKGG, § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

(2) Wer innerhalb der Behörde für Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig sein soll, ist von ihr zu entscheiden; es muß nicht die Kindergeldstelle sein.

(3) Es ist zweckmäßig, Bußgeldverfahren nach dem BKGG durch eine innerhalb der Behörde bereits bestehende Bußgeldstelle oder das Justizariat durchzuführen.

##### 29.12 Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG

Die in Betracht kommenden Tatbestände des § 29 Abs. 1 Nr. 1–3 BKGG sind in der Aufstellung Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG, dort unter Nr. 1–5, aufgelistet (= Anhang 1).

##### 29.13 Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Insbesondere ist immer dann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, wenn ein Aufhebungsbescheid nach §§ 45 Abs. 2 Nr. 2, 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X erlassen wird. Nach Erlass des Aufhebungsbescheides ist das Verfahren an den innerhalb der Behörden zuständigen Ordnungswidrigkeitenbearbeiter abzugeben (s. o. DA 29.11).

##### 29.2 Verwarnung

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnt werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden.

(2) Die verwarnungsfähigen Tatbestände sowie die Höhe des Verwarnungsgeldes sind dem Katalog für die Ahndung (= Anhang 2) zu entnehmen.

##### 29.3 Bußgeldentscheidung

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen.

##### 29.31 Gesetzlicher Bußgeldrahmen

(1) Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG beträgt 5–1000 DM (§ 17 Abs. 1 OWiG).

(2) Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (= gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei fahrlässigem Handeln nach dem BKGG höchstens eine Geldbuße von 500 DM verhängt werden.

##### 29.32 Ahndungskatalog (= Anhang 2)

Der Katalog für die Ahndung ist in Anhang 2 enthalten. Die dort aufgeführten Beträge stellen Richtsätze für erstmalige Begehung in fahrlässiger Handlungsweise in einem Durchschnittsfall dar. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bilden.

##### 29.33 Bemessung der Geldbuße nach den Umständen des Einzelfalls

(1) Von den Richtsätzen des Ahndungskatalogs (= Anhang 2) kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen (z. B. Wiederholungsfall, mehrerer Gesetzesverletzungen) abgewichen werden.

- (2) Bei besonders geringem Verschulden kommt eine Ermäßigung, bei vorsätzlich begangener Ordnungswidrigkeit eine Erhöhung bis zur Verdoppelung in Betracht.
- (3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen bleiben bei Bemessung der Geldbußen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße bis etwa 200,- DM) unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG). In Bußgeldverfahren nach dem BKGG ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse daher die Ausnahme.
- (4) Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit angezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. In Bußgeldverfahren nach dem BKGG hat die Vorschrift des § 17 Abs. 4 OWiG keine Bedeutung, da zu Unrecht gezahltes Kindergeld regelmäßig nach § 13 BKGG oder § 50 SGB X zurückzuzahlen ist.

**Anhang 1 zu DA 29.1**  
**Ordnungswidrigkeiten nach dem BKGG**

Nr.	Tatbestand	Adressat	Bußgeldvorschrift	Höhe der Bußgelddrohung
1	Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen	Antragsteller oder Berechtigter	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I	bis zu 1000,- DM
2	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen leistungserhebliche Tat-sachen anzugeben	a) <b>Antragsteller oder Berechtigter</b> b) <b>Kinder</b> , die beim Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt werden c) <b>Ehegatte</b> (nicht dauernd getrennt lebend) des Antragstellers oder Berechtigten d) <b>Nachrangig anspruchs-berechtigte Personen</b> e) <b>Ehegatten</b> (auch frühere) der zu berücksichtigenden <b>Kinder</b> des Antragstellers oder Berechtigten	a): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I b) – e): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, § 19 Abs. 1 BKGG	bis zu 1000,- DM
3	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen	a) s. o. b) s. o. c) s. o. d) s. o. e) s. o.	a): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I, b) – e): § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I, § 19 Abs. 1 BKGG	bis zu 1000,- DM
4	Verletzung der Pflicht, auf Verlangen eine Bescheinigung über Arbeitslohn usw. auszustellen	a) <b>Arbeitgeber</b> des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten b) <b>Arbeitgeber</b> der Personen, denen der Zuschlag zum Kindergeld gem. § 11 a BKGG zusteht c) <b>Arbeitgeber</b> der (früheren) Ehegatten der beim Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder	§ 29 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 2 BKGG	bis zu 1000,- DM
5	Nichtbeachtung einer dem Arbeitgeber für die Ausstellung einer Bescheinigung gesetzten Frist	Arbeitgeber	§ 29 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 3 BKGG	bis zu 1000,- DM

**Anhang 2 zu DA 29.1**  
**Katalog für die Ahndung**

Tatbestand	Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	mit (DM)	Geldbuße (DM)
1 § 29 Abs. 1 Nr. 2 BKGG (Mitteilung von Veränderungen)			
1.1 Zuwiderhandlungen ohne leistungsrechtliche Folgen		x	
1.2 Zuwiderhandlungen, die zu einer Überzahlung der Leistung geführt haben			
1.21 bis zu zwei Zahlungsmonaten		50	
1.22 bis zu vier Zahlungsmonaten		75	
1.23 von mehr als vier Zahlungsmonaten			200 und mehr
2 und 3 § 29 Abs. 1 Nr. 1 BKGG (Angabe von Tatsachen, Vorlage von Beweisurkunden)			
2.1/3.1 Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit			
2.11/3.11 ohne leistungsrechtliche Folgen		x	
2.12/3.12 mit leistungsrechtlichen Folgen		75	
2.21/3.21 Nichteinhalten einer gesetzten Frist		x	
2.22/3.22 Verweigerung			200
4 und 5 § 29 Abs. 1 Nr. 3 BKGG (Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 2 oder 3 BKGG)			
4.1/5.1 Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit			
4.11/5.11 ohne leistungsrechtliche Folgen		x	
4.12/5.12 mit leistungsrechtlichen Folgen		75	
4.21/5.21 Nichteinhalten einer gesetzten Frist		x	
4.22/5.22 Verweigerung			500

**Erläuterungen:**

Die in der o. a. Übersicht angegebenen Beträge stellen Richtsätze für eine erstmalige Begehung in fahrlässiger Handlungsweise in einem „Durchschnittsfall“ i. S. einer Orientierungshilfe dar (s. DA 29.32 und 29.33). Von ihnen kann bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen abgewichen werden (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken).

## II. Gemeinsames Rundschreiben vom 15. 10. 1992

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Ihnen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin.

### I.

#### Änderung der Durchführungsanweisungen

Die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen in der Fassung der oben genannten Rundschreiben werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In DA 1.113 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Lauf der Jahresfrist des § 1 Abs. 3 BKGG beginnt mit dem Tag der Stellung des Asylantrags nach § 55 Abs. 1 (bis 30. 6. 1992 § 19 Abs. 1) AsylIVfG bzw. mit der erstmaligen Erteilung einer Duldung gem. § 55 AuslG.“

2. In DA 2.134 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „725“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

3. In DA 2.217 Abs. 3 Satz 1 werden am Ende die Worte angefügt:

„oder in der maßgeblichen gesetzlichen Regelung über den Ausbildungsgang vorgeschrieben ist.“

Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Zeit der Vorbereitung auf das Doktorexamen ist von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn sie nach Erreichen der angestrebten Berufsqualifikation durchgeführt wird, um die Berufschancen zu verbessern oder den Zugang zu bestimmten Ämtern zu ermöglichen (vgl. Urteil des BSG vom 14. 2. 1991 – 10 RKg 2/90).“

4. Die DA 2.291 wurde ab 1. Juli 1992 wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1

In Satz 1 wurde ersetzt die Zahl „850“ durch die Zahl „950“ und die Zahl „650“ durch die Zahl „750“.

In Satz 3 wurde ersetzt

- bei Buchstabe b) die Zahl „450“ durch die Zahl „500“,
- bei Buchstabe c) die Zahl „100“ durch die Zahl „150“.

In Satz 4 wurde ersetzt die Zahl „750“ durch die Zahl „800“ und die Zahl „550“ durch die Zahl „600“.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wurde die Zahl „45“ ersetzt durch die Zahl „90“.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wurde die Zahl „1200“ ersetzt durch die Zahl „1800“.

5. In DA 2.294 Abs. 4 wurden ab 1. Juli 1992 ersetzt:

- die Zahl „1.000“ durch die Zahl „1.300“,
- die Zahl „800“ durch die Zahl „1.100“,
- die Zahl „700“ durch die Zahl „1.000“.

6. Die DA 2.297 erhält folgende Fassung:

„2.297 Berücksichtigung als Zählkind

Nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 a BKGG kann ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind bei einem Elternteil nur dann als Zählkind berücksichtigt werden, wenn dieser zum Unterhalt des Kindes beiträgt.“

7. In DA 2.533 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Unter dem Begriff „Sowjetunion“ sind dabei nach Beendigung ihrer staatlichen Existenz alle ehemaligen Teilrepubliken zu verstehen.“

8. In DA 8.14 erhält Abs. 3 ab Satz 3 folgende Fassung:

„Diese Bestimmung gilt auch für getrenntlebende und geschiedene Ehegatten, auch wenn sie nach § 3 BKGG nachrangig sind. Als Ausnahmeregelung ist sie nach ihrem Sinn und Wortlaut jedoch nicht anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Lohnersatzleistungen beziehen oder sich in Erziehungsurlaub i. S. des § 4 bzw. § 15 BErzGG befinden.“

9. Nach DA 11.113 (vgl. RdSchr. v. 15. 10. 1991\*) wird folgende neue DA 11.114 eingefügt:

„11.114 Behinderten-Pauschbetrag

Der für ein Kind gewährte Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG kann nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 a BKGG vom Einkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden. Zur Feststellung der Pauschbeträge vgl. DA 17.331 Abs. 5“.

10. DA 11.13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unter Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber erzielt worden und wird durch das Finanzamt weder eine Einkommensteuererklärung noch ein Lohnsteuererstattungsverfahren (ersetzt ab 1991 den bisherigen Lohnsteuerjahresausgleich) vorgenommen, so sind die Einkünfte mit dem Jahresbruttobetrag anzusetzen.“

11. DA 11.31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer verbindlichen Steuerfestsetzung steht die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber gleich, wenn weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch eine Veranlagung zur Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt oder eine ausländische Steuerbehörde vorgenommen worden oder zu erwarten ist.“

12. Die DA 11 a.13 Abs. 1 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:

„Besteht jedoch ein Kindergeldanspruch nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BKGG oder nach über- oder zwischenstaatlichem Recht, tritt an die Stelle des Kinderfreibetrages nach § 32 EStG der nach § 33a Abs. 1 EStG zulässige Abzugsbetrag. Für Kinder, die in Albanien, Bulgarien oder der ehemaligen Teilrepubliken der Sowjetunion leben, beläuft sich der Abzugsbetrag ab 1990 auf 2016 DM und ab 1992 auf 2736 DM. Besteht Anspruch auf Kindergeld nach dem deutsch-jugoslawischen oder dem deutsch-türkischen Abkommen, beträgt der zulässige Abzugsbetrag 2736 DM (bis einschl. 1991 = 2016 DM), bei allen anderen Ländern 4104 DM (bis einschl. 1991 = 3024 DM).“

13. Der DA 11 a.14 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Berücksichtigung behinderter Kinder werden nach den Lohnsteuerrichtlinien Unterhaltsleistungen der Sozialhilfe als Einkünfte des Kindes angesehen, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei den unterhaltsverpflichteten Personen absieht. Decken diese Leistungen – ggf. zusammen mit sonstigen Einkünften des Kindes – seinen gesamten Lebensbedarf, steht für dieses Kind kein Kinderfreibetrag und damit auch kein Kindergeldzuschlag zu, auch wenn Kindergeld wegen der Nichtenanrechenbarkeit der Sozialhilfeleistung zu gewähren ist (vgl. DA 2.233 Abs. 3). Tragen dagegen die Eltern zum Lebensunterhalt des behinderten Kindes bei, muß wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe davon ausgegangen werden, daß nicht der gesamte Lebensbedarf des Kindes durch eigene Einkünfte gedeckt ist. Den Eltern steht dann der Kinderfreibetrag zu. Dabei ist es unerheblich, ob die Eltern ihre Unterhaltsleistungen direkt an das Kind erbringen oder durch Erstattung an den Sozialhilfeträger zum Unterhalt des Kindes beitragen. Auch auf die Höhe der Unterhaltsleistungen kommt es nicht an. Nimmt der Sozialhilfeträger jedoch nur das Kindergeld als

<sup>\*)</sup> siehe meinen RdErl. v. 24. 10. 1991 (MBI. NW. S. 1507)

Kostenbeitrag in Anspruch und tragen die Eltern darüber hinaus nicht zum Unterhalt des Kindes bei, steht kein Kinderfreibetrag und damit auch kein Kindergeldzuschlag zu. Macht ein Antragsteller geltend, seinem behinderten Kind Unterhalt in Form von Sachleistungen zu gewähren, ist – sofern eine Entscheidung des Finanzamtes über den Kinderfreibetrag nicht ergeht – stets zu prüfen, ob es sich bei diesen Leistungen tatsächlich um Unterhalt im Sinne des Zivilrechts handelt. Dies ist nur dann der Fall, wenn insoweit auch ein nicht durch eigene Einkünfte gedeckter Unterhaltsbedarf des Kindes besteht.“

14. In DA 11a.2 Abs. 2 wird Satz 2 folgender Spiegelstrich angefügt:  
– Vorruestandsgeld nach der fortgeltenden Verordnung der DDR vom 8. Februar 1990.“

15. In DA 11a.44 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat ein Berechtigter im Veranlagungsjahr nur Einkünfte erzielt, die nicht der Besteuerung unterlagen, erhält er stets den Zuschlag von 32 bzw. 65 DM (bis einschl. 1991: 24 bzw. 48 DM) monatlich, sofern er nicht nach § 11a Abs. 1 Satz 4 BKGG wegen ausländischer Einkünfte ausschlossen ist (vgl. DA 11a.0 Abs. 5). Andernfalls ist anhand des Steuerbescheides, der Lohnsteuerkarte bzw. der Arbeitgeberbescheinigung festzustellen, ob und inwieweit er die Kinderfreibeträge ausschöpfen konnte.“

16. Nach DA 11a.55 wird folgende neue DA 11a.56 eingefügt:

„11a.56 Vorbehaltzahlung bei Besteuerung nach § 32b EStG

(1) Eine Vorbehaltzahlung unter Berücksichtigung des § 32b EStG kommt insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Betracht, die vor Eintritt in den öffentlichen Dienst arbeitslos waren oder aus anderen Gründen keine steuerpflichtigen, sondern nur Einkünfte im Sinne der DA 11a.2 Abs. 2 Satz 2 erzielt haben. Auf die mögliche Rückforderung des unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldzuschlages und sofortige Aufrechnung gegen das laufende Kindergeld ist hinzuweisen.

(2) Ob und in welcher Höhe an Leistungsempfänger Kindergeldzuschlag unter Vorbehalt gezahlt werden kann, ist von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängig. Liegt ein positives zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich unter dem Grundfreibetrag, kommt eine Zahlung von Kindergeldzuschlag in Höhe eines von 19 v. H. abweichenden Satzes in Betracht. Dabei ist grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

- Aufgrund der Angaben in der Lohnsteuerkarte ist das zu versteuernde Einkommen festzustellen sowie der Betrag, um den es unter dem Grundfreibetrag nach § 11a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 BKGG liegt (nicht ausgenutzter Kinderfreibetrag).
- Die Leistungen für die Zeit vom Leistungsbeginn bis zum Jahresende sind zu berechnen. Dabei ist von vollen Wochen auszugehen.
- Die Höhe des Kindergeldzuschlages ergibt sich aus dem nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrag und dem besonderen Steuersatz. Beide lassen sich praktisch nur annähernd ermitteln. Für die laufende Zahlung des Kindergeldzuschlages, die lediglich einen Abschlag auf die voraussichtlich zustehende Leistung darstellt, kann daher in Teil V als Anlage 4 abgedruckte Tabelle verwendet werden.
- Der Tabelle liegt hinsichtlich des besonderen Steuersatzes und der Bemessung des Kindergeldzuschlages folgender Ansatz zugrunde:  
Der Betrag der tariflichen Einkommensteuer für das Einkommen in Höhe der Summe aus dem zu versteuernden Einkommen und der So-

zialleistungen ist nach der maßgeblichen Einkommensteuertabelle festzusetzen und daraus der Durchschnittssteuersatz zu ermitteln. Soweit der Splittingtarif anzuwenden ist, muß das Einkommen beider Ehegatten in die Berechnung einbezogen sein. Sind beide Ehegatten arbeitslos, sind die von beiden erzielten Einkünfte und Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfebezüge zugrunde zu legen. Der Kindergeldzuschlag ist in Höhe des Vomhundertsatzes zu bemessen, der der Differenz zwischen „19“ und dem besonderen Steuersatz entspricht.

(3) Hat der Leistungsempfänger voraussichtlich kein oder ein „negatives“ zu versteuerndes Einkommen, erhält er eine Vorbehaltzahlung in Höhe von monatlich  $\frac{1}{2}$  von 19 v. H. des voraussichtlich nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages.

(4) Hat der Leistungsempfänger voraussichtlich ein positives zu versteuerndes Einkommen, liegt jedoch die Summe des zu versteuernden Einkommens und des Arbeitslosengeldes unter dem Betrag, bei dem sich nach der Einkommensteuertabelle eine tarifliche Einkommensteuer ergibt, erhält er eine Vorbehaltzahlung in Höhe von monatlich  $\frac{1}{2}$  von 19 v. H. des voraussichtlich nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages. Eine tarifliche Einkommensteuer ergibt sich nicht schon bei Überschreiten des Grundfreibetrages (11232 bzw. 5616 DM), sondern erstmals für Verheiratete bei 11340 DM, für andere Steuerpflichtige bei 5670 DM.“

17. Die DA 17.32 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Lohnsteuerjahresausgleich“ durch die Worte „die Erstattung von Lohnsteuer“ ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Lohnsteuerjahresausgleich“ durch die Worte „eine Veranlagung zur Erstattung von Lohnsteuer“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird dem Satz 4 folgender Buchstabe f) angefügt:  
„f) den nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind übertragenen Behinderten-Pauschbetrag (vgl. DA 11.114).“

18. In DA 17.331 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Pauschbeträge für Behinderte sind in den Steuerbescheiden ausgewiesen. Den Steuerbescheiden ist jedoch nicht zu entnehmen, für welche Person der Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 EStG zuerkannt wurde. Der Abzugsbetrag ist in der im Steuerbescheid ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen, wenn diese dem Betrag entspricht, der sich aus der Tabelle des § 33b Abs. 3 EStG für den Grad der Behinderung des Kindes bzw. nach Satz 3 dieser Vorschrift ergibt. Sofern sich der Grad der Behinderung des Kindes nicht bereits aus der Kindergeldakte ergibt, ist der Berechtigte um die Vorlage des Feststellungsbescheides zu bitten. Ist der im Steuerbescheid ausgewiesene Abzugsbetrag höher, ist der sich aus § 33b Abs. 3 EStG ergebende Wert zugrunde zu legen. Ist er niedriger, ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, für welches Kind in welcher Höhe ein Abzugsbetrag nach § 33b EStG gewährt wurde.“

19. In DA 45.1 SGB X Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Auch bei einer Auszahlung des Kindergeldes an Dritte gem. § 48 SGB I ist in der Regel der Berechtigte Begünstigter i. S. d. § 45 SGB X, da er Inhaber des Leistungsanspruchs bleibt und sein Anspruch durch die Zahlung an den Dritten erfüllt wird (vgl. Urteil des BSG vom 17. Januar 1991 – 7 RAr 72/90).“

20. Nach DA 45.6 SGB X wird folgende neue DA 45.7 eingefügt:

#### „45.7 SGB X

(1) Die in § 45 Abs. 3 SGB X genannten Fristen gelten für den Kindergeldbereich nicht (§ 20 Abs. 4 BKGG), wohl aber die Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 SGB X. Danach muß die Rücknahmeentscheidung für die Vergangenheit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Rücknahme begründenden Tatsachen erfolgen. Nach Ablauf der Jahresfrist kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

(2) Der Lauf der Ausschlußfrist beginnt, wenn alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Rücknahme bekannt sind. Die Kenntnis muß alle Tatsachen umfassen, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründen, ferner die für den fehlenden Vertrauensschutz maßgeblichen Tatsachen sowie die für die Ermessensausübung wesentlichen Umstände. Der Fristbeginn hängt jedoch weder von der rechtlichen Beurteilung ab, daß eine Rücknahme zulässig ist, noch von der Kenntnis, daß die Rücknahme eine Ermessensausübung voraussetzt (vgl. Urteile des BSG vom 27. Juli 1989 – 11/7 RAr 115/87 u. a.). Kenntnis ist das positive, sichere Wissen, nicht etwa nur ein begründeter Verdacht. Bestehen noch berechtigte Zweifel oder müssen noch Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden, beginnt die Jahresfrist nicht zu laufen. Die Frist beginnt im Zeitpunkt des Eingangs sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen bei der für die Rücknahme zuständigen Stelle. Unerheblich ist, wann der für die Rücknahme des Verwaltungsaktes zuständige Mitarbeiter der Kindergeldstelle vollständige Kenntnis erlangt. Durch geeignete ablauforganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß alle aufhebungsrelevanten Vorgänge dem jeweils zuständigen Mitarbeiter zugehen. Bei Zuständigkeitswechsel beginnt die Jahresfrist erst mit der Kenntnis der nunmehr zuständigen Stelle (§ 45 Abs. 5 i. V. m. § 44 Abs. 3 SGB X). Eine eventuelle Kenntnis der abgebenden Stelle verkürzt nicht die Frist der nunmehr zuständigen, es sei denn, daß die Jahresfrist bei der vorher zuständigen Stelle bereits in vollem Umfang abgelaufen war.

(3) Die Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X gilt uneingeschränkt auch dann, wenn ein fristgerecht nach § 45 SGB X erlassener Rücknahmevertrag im Rechtsweg wegen fehlender Ermessensausübung aufgehoben wird oder von der Kindergeldstelle außerhalb eines Klageverfahrens durch einen ordnungsgemäßen Ermessensbescheid ersetzt werden soll. Ist in einem solchen Fall bereits ein Jahr seit Kenntnis der Rücknahmevervoraussetzungen verstrichen, kommt der Erlaß eines neuen Rücknahmevertrages nur in Betracht, wenn die für eine Ermessensentscheidung maßgeblichen Umstände erst später bekannt geworden sind und insoweit die Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X noch nicht abgelaufen ist.“

21. Die DA 48.8 SGB X Abs. 4 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:

„Wird erst im Rechtsweg festgestellt, daß ein atypischer Fall i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegt, beginnt die Jahresfrist bereits mit der Kenntnis aller aufhebungsrelevanten Tatsachen (vgl. Urteil des BSG vom 27. Juli 1989 – 11/7 RAr 7/88). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in welchem der Kindergeldstelle alle tatsächlichen Umstände, die den rechtlichen Bewertung als atypische Fallgestaltung zugrunde liegen und alle für die Ermessensausübung bedeutsamen Tatsachen bekannt sind (vgl. DA 45.7 SGB X).“

22. In DA 50.2 SGB X erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ist das zu Unrecht gezahlte Kindergeld gem. §§ 48 bis 54 SGB I an einen Dritten ausgezahlt worden, beurteilt sich die Frage, wer als Empfänger der Leistung i. S. d. § 50 SGB X anzusehen ist, in er-

ster Linie nach dem der Auszahlung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Bei Auszahlungen nach § 48 SGB I bleibt der Berechtigte Inhaber des Anspruchs. Er muß sich regelmäßig die Auszahlung an den Dritten als Erfüllung seines Anspruchs zurechnen lassen, solange er keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Abzweigung erhebt (vgl. Urteil des BSG vom 17. Januar 1991 – 7 RAr 72/90). Der Berechtigte ist daher in der Regel auch hinsichtlich des an den Dritten ausgezahlten Kindergeldes erstattungspflichtig. Zur Erstattung des unter Rückforderungsvorbehalt gezahlten KGZ vgl. jedoch DA 48.12 SGB I. Einer Aufhebung des die Abzweigung bewirkenden Verwaltungsaktes bedarf es nicht, da dieser eng mit der Leistungsbewilligung verknüpft ist und mit der Aufhebung der Bewilligung ohne weiteres entfällt. Bei einer Auszahlung des Kindergeldes aufgrund einer Abtretung (§ 53 SGB I) oder einer Pfändung (§ 54 SGB I) wird dagegen der Dritte auch Inhaber des Leistungsanspruchs bzw. tritt als Pfändungsgläubiger in die Rechtsstellung des Berechtigten ein. Er ist daher regelmäßig auch Empfänger der Leistung und gem. § 50 SGB X erstattungspflichtig (vgl. Urteil des BSG vom 11. Juni 1987, 7 RAr 103/85). Der Abzweigungsempfänger ist dann auch Adressat des Erstattungsbescheides, während der Aufhebungsbescheid an den Empfänger des Bewilligungsbescheides zu richten und auch dem Abzweigungsempfänger bekannt zu geben ist.“

#### II.

#### Durchführung des § 44 d BKGG für die Leistungsjahre 1991 und 1992

Bei der Durchführung des § 44 d BKGG weisen wir – unter Bezug auf unser Rundschreiben an die lohn- und gehaltfestsetzenden Stellen im Gebiet der ehemaligen DDR vom 23. 10. 1990 (Tz. 4) und das Rundschreiben vom 18. 11. 1991\* (Abschnitt III) auf folgendes hin:

1. Es muß nach wie vor davon ausgegangen werden, daß sich die Erteilung der Steuerbescheide für das Kalenderjahr 1991 durch die Finanzbehörden in den neuen Bundesländern verzögern wird. Eine abschließende Entscheidung über den endgültigen Anspruch auf Kindergeldzuschlag für das Leistungsjahr 1991 bzw. über die Höhe des einkommensabhängigen Kindergeldes für die Leistungsjahre 1991 und 1992 wird daher in einer großen Zahl von Fällen vorerst nicht möglich sein; entsprechendes gilt für den Kindergeldanspruch für das Leistungsjahr 1993.

In den Fällen, in denen wegen noch ausstehender Steuerfestsetzung die Höhe des einkommensabhängigen Kindergeldes für die Zeit ab 1. Januar 1993 nicht zu ermitteln ist, ist für das Leistungsjahr 1993 Kindergeld in Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG zu zahlen (vgl. DA 11.32 Abs. 1 ab Satz 2, 17.34 und 17.362 Abs. 2). Sobald der Steuerbescheid vorgelegt wird (an die Vorlage ist in angemessenen Zeiträumen zu erinnern), ist abschließend über die Leistungsjahre 1991 bis 1993 zu entscheiden.

Sofern der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1991 mit dem Ergänzungsblatt 4 vorliegt, ist zu prüfen, ob der Kindergeldzuschlag für 1991 bzw. das Kindergeld für eine Zeit ab Januar 1991 in zutreffender Höhe gezahlt worden ist. Das gilt insbesondere auch für die Zahlung des ungeminderten Kindergeldes und des vollen Kindergeldzuschlags für die Monate Januar bis März 1991. Ein etwaiger Differenzbetrag ist von der Kindergeldstelle als Nachzahlung zu leisten oder als Überzahlung von der laufenden Kindergeldzahlung – ggf. bis zu deren voller Höhe – einzubehalten. Hierüber ist dem Berechtigten ein Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Überzahlung des Kindergeldes für die Zeit ab 1. 1. 1991 ist darauf hinzuweisen, daß der Erstattungsanspruch sich aufgrund des Vorbehalts ergibt.

Ist vom Berechtigten für die Zeit ab 1. 1. 1991 Kindergeld nur in Höhe des Sockelbetrages gewünscht worden, sollte er unter Übersendung des Ergän-

\* siehe meinen RdErl. v. 2. 12. 1991 (MBI. NW. 1992 S. 80)

zungsblattes 4 zur Vorlage des Steuerbescheides aufgefordert werden, um zu prüfen, ob nicht ein höheres Kindergeld zu zahlen war. Ergibt sich aufgrund der Einkommensnachweise für 1991 und 1992 ein über den Sockelbetrag liegendes Kindergeld, ist die Nachzahlung abweichend von DA 17.32 Abs. 1 nicht auf 6 Monate begrenzt. § 9 Abs. 2 BKGG ist in diesen Fällen nicht – auch nicht entsprechend – anzuwenden.

Sind in den Leistungsjahren 1991 oder 1992 Zuständigkeitswechsel hinsichtlich des Berechtigten oder der Kindergeldstelle eingetreten, ist DA 45.18 zu beachten. Die abschließende Entscheidung über die in den Leistungsjahren 1991 und 1992 geleisteten Vorbehaltzahlungen hat die Kindergeldstelle zu treffen, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Einkommensnachweise für die laufende Kindergeldzahlung zuständig ist.

### III.

#### Anlagen, Vordrucke

1. Die DA Teil V Anlage 3 erhält ab Leistungsjahr 1992 die aus der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
2. Die für die Berechnung des Kindergeldzuschlags maßgebliche Tabelle erhält als DA Teil V Anlage 4 die aus Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
3. Die Neufassung der Vordrucke KGÖD 9, 10, 16, 17, 19 und 20 erhalten die jeweils aus den Anlagen 3 bis 8 ersichtliche Fassung.
4. Abschnitt III Nr. 3 des Vordrucks „Merkblatt-Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes –“ (DA Teil V Anlage 1) wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM

(500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Ehewohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen, 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den **neuen** Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten, 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM in den **alten** Bundesländern und 90 DM in den **neuen** Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den **alten** Bundesländern mit 1300 DM (1000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehewohnung) und in den **neuen** Bundesländern mit 1100 DM (1000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.“

### IV.

#### Allgemeine Hinweise

....

### DA Tell V Anlage 3 Tabelle zur einkomm.

## **Urgigen Minderung des Kindergeldes**

Januar 1992

## Wertung des Kindergeldes

Anzahl der Zahlkinder	Jahresseinkommen - DM Alleinstehende Verheiratete (nicht dauernd gebettet)	Kombination der Kinder										0 = Zahlkind, 1 = Zahlkind monatl. Kindergeld - DM	
		01					001...						
		01	001	000...	001...	010...	010...	001...	010...	010...	000...		
1	bis 36.279 ab 36.280	bis 28.679 ab 28.680	130	220	240								
	36.760 37.240	28.160 29.640	110	200	220								
	37.720 38.200	30.120 30.600	90	180	200								
			70	160	180								
			70	140	140								
2	bis 45.479 ab 45.480	bis 37.879 ab 37.880	200	350	290	480	460	370	310				
	45.960 46.440	38.360 38.840	180	330	270	460	440	350	290				
	46.920 47.400	39.320 39.800	160	310	250	440	420	330	270				
	47.880 48.360	40.280 40.760	140	290	230	420	400	310	250				
	48.840 49.320	41.240 41.720	140	270	210	400	380	290	230				
	49.800	42.200	140	250	210	380	360	270	210				
			140	230	210	360	340	250	210				
3	bis 54.679 ab 54.680	bis 47.079 ab 47.080	110	200	110...	001...	010...	011...	100...	101...	000...		
	55.160 55.640	47.560 48.040	180	380	400	680	590	570	530	530	720		
	56.120 56.520	48.520 49.000	160	360	380	680	570	550	510	510	700		
	56.600 57.080	49.480 49.960	140	340	360	680	560	540	500	500	680		
	57.560 58.040	50.440 50.920	120	320	340	680	550	530	490	490	670		
	58.520 59.000	51.400 51.880	100	300	320	680	540	520	470	470	660		
	59.480 59.960	51.960 52.380	80	280	300	680	530	510	460	460	650		
	60.440 60.920	52.840 53.320	60	260	280	680	520	500	450	450	640		
	61.400	53.800	40	240	260	680	510	490	440	440	630		
			280	220	240	680	500	480	430	430	620		
4	bis 63.679 ab 63.680	bis 58.279 ab 58.280	111	200	111...	001...	101...	110...	111...	001...	010...	100...	
	64.360 64.840	58.780 59.240	90	180	170	680	660	640	600	600	850	790	
	65.320 65.800	59.720 59.200	70	160	170	680	640	620	580	580	830	770	
	66.280 66.760	59.160 59.640	50	140	150	680	600	580	540	540	820	750	
	67.240 67.720	60.120 60.600	30	120	130	680	560	540	500	500	800	730	
	68.200 68.680	60.600 61.080	10	100	110	680	520	500	480	480	780	710	
	69.180 69.640	61.560 62.040	0	80	90	680	480	460	450	450	760	690	
	70.120 70.600	62.520 63.000	40	180	190	680	440	420	420	420	740	630	
	71.080 71.560	63.480 63.960	20	160	170	680	400	380	420	420	720	610	
	72.040 72.520	64.440 64.920	0	140	150	680	360	340	420	420	700	590	
	73.000 65.400	65.400	40	120	130	680	320	300	400	400	680	570	

Tabellen zur laufenden Zahlung des Kindergeldzuschlages in Fällen des Progressionsvorbehaltes

I. Verheiratete Berechtigte, Anwendung des Splittingtarifes ab 1990

Nicht ausgeschöpfer Kinderfreibetrag - DM	Summe aus zu ver- steuerndem Einkommen und Sozialleistung DM		Als nicht ausge- schöpfer Kinder- freibetrag gilt Betrag - DM	monatl. Zahltarif DM
	1	2		
- 1 749	13 000 - 12 999	0	0	
1 750 - 3 499	26 100 - 26 099	0	0	
3 500 - 5 249	35 500 - 35 499	0	0	
5 250 - 6 999	42 000 - 41 999	0	0	
7 000 - 8 749	46 300 - 45 299	0	0	

§ 11a BKGG

## II. Alleinstehende Berechtigte, Anwendung des Grundtarifs ab 1990

Nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag – DM	Summe aus zu versteuerndem Einkommen und Sozialleistung DM	Als nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag gilt Betrag – DM	monatl. Zahlbetrag DM
1	2	3	4
- 1 749	6 750 – 5 670 – 6 749	0 1 232	0 20
1 750 – 3 499	13 050 – 10 750 – 13 049 9 000 – 10 749 7 700 – 8 999 6 750 – 7 699 6 000 – 6 749 5 670 – 5 999	0 1 232 1 548 1 864 2 179 2 495 2 811	0 20 25 30 35 40 45
3 500 – 4 999	17 000 – 15 100 – 17 699 13 050 – 15 099 11 450 – 13 049 10 100 – 11 449 9 000 – 10 099 8 100 – 8 999 7 400 – 8 099 6 750 – 7 399 6 250 – 6 749 5 750 – 6 249 5 670 – 5 749	0 1 232 1 548 1 864 2 179 2 495 2 811 3 127 3 443 3 758 4 074 4 390	0 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70
5 000 – 5 615	20 900 – 18 400 – 20 899 16 350 – 18 399 14 550 – 16 349 13 050 – 14 549 11 800 – 13 049 10 750 – 11 799 9 800 – 10 749 9 000 – 9 799 8 300 – 8 999 7 700 – 8 299 7 200 – 7 699 6 750 – 7 199 6 350 – 6 749 6 000 – 6 349 5 670 – 5 999	0 1 232 1 548 1 864 2 179 2 495 2 811 3 127 3 443 3 758 4 074 4 390 4 706 5 022 5 337 5 693	0 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90

## Anmerkungen:

- Bei einem nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrag unter 1 750 DM ergibt sich in Fällen des Progressionsvorbehaltes bei Verheirateten mit einem Einkommen ab 13 000 DM und bei Alleinstehenden regelmäßig kein monatlicher Zahlbetrag von mindestens 20 DM.
- Liegt die Summe aus zu versteuerndem Einkommen und der Sozialleistung bei Verheirateten unter 11 341 DM und bei Alleinstehenden unter 5 671 DM, wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus, weil dann nach dem Grundtarif keine Steuer anfällt. Es steht  $1/12$  von 19 vH des nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages zu.
- Ist der nicht ausgeschöpfte Kinderfreibetrag bei Verheirateten höher als 11 341 DM und bei Alleinstehenden höher als 5 671 DM, wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus, weil dann kein oder ein negativ zu versteuerndes Einkommen vorliegt.

KGÖD 9

Anlage 3

## Ergänzungsblatt 1

zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld  
nach § 2 Abs. 2 a BKGG

Eingangsstempel der Dienststelle

Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen		
1	Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers	Geboren am
2	Anschrift:	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.
3	Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird	
4	Anschrift	Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> geschieden; <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____
Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname und Anschrift des Ehegatten/ früheren Ehegatten des unter 2 genannten Kindes		
Leisten Sie allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil dem unter 2 genannten Kind Unterhalt?  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p><b>Wenn ja:</b> In welcher Art und welchem Umfang? (Hier sind die Geldzahlungen und etwaige Sachleistungen – letztere auch nach ihrer Art – zu nennen!)</p> <hr/> <hr/>		
Wert Ihrer monatlichen Leistung insgesamt _____ DM		
Wert der monatlichen Leistung des anderen Elternteils insgesamt _____ DM		

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

(Unterschrift des  
Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

## Erläuterungen

(1) Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nach § 2 Abs. 2 a BKGG nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil überwiegend – das heißt zu mehr als 50 v. H. – unterhalten werden, weil ihr Ehegatte/früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehewohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt der Eltern/des Berechtigten, werden als Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten zum Teil andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1 300 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehewohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1 100 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

(4) Kann das Kind aus anderen Einkünften als den Leistungen seiner Eltern (zum Beispiel Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltsleistungen des Ehegatten/früheren Ehegatten, Hinterbliebenenbezügen) wenigstens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfs decken, wird es vom Berechtigten – unabhängig von der Höhe seiner Leistung – nicht überwiegend unterhalten; es kann dann bei ihm nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte/frühere Ehegatte des Kindes dessen Unterhalt mindestens zur Hälfte oder aber in einer Höhe bestreiten kann, daß hieraus zusammen mit den anderen Einkünften des Kindes dessen Unterhaltsbedarf mindestens zur Hälfte gedeckt wird.

## Erklärung zum Kindergeldantrag

der/des

Eingangsstempel der Dienststelle

Diese Erklärung dient der Prüfung, ob dem Antragsteller für das unter 1 genannte Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht. Die Pflicht des Kindes und des Ehegatten/früheren Ehegatten zur Mitwirkung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 1. 1990 (BGBl. I S. 149).

Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen	
1	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Kindes:
	Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> geschieden; <input type="checkbox"/> verwitwet; seit _____
2	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Ehegatten/früheren Ehegatten:
3	<p><b>Erklärung des Kindes</b>            Ich kann meinen nach den Erläuterungen ermittelten Gesamtunterhalt – unabhängig von Leistungen des Antragstellers – wenigstens zur Hälfte aus eigenen Einkünften und/oder Unterhaltsleistungen meines Ehegatten und/oder den wegen seines Todes gezahlten Hinterbliebenenbezügen bestreiten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn Sie diese Erklärung mit „ja“ beantwortet haben, braucht der Vordruck nur noch von Ihnen unterschrieben, also nicht zu 4 bis 8 ausgefüllt zu werden.</p>
Nur ausfüllen, wenn die zu 1 und 2 Bezeichneten voneinander geschieden sind oder dauernd voneinander getrennt leben.	
4	<p>Zahlt der zu 2 Bezeichnete dem zu 1 Bezeichneten Unterhalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung: _____ DM            (Unterhaltsurteil oder -vereinbarung beifügen; mit der Vorlage dieses Nachweises entfällt die weitere Ausfüllung des Vordrucks, soweit er die Verhältnisse des derzeitigen/früheren Ehegatten betrifft.)</p>
	<p>Wenn nein: Warum wird kein Unterhalt gezahlt? _____            _____            _____</p>
<p><b>Kosten der Unterkunft:</b> (Nur ausfüllen, wenn für das Kind oder den Ehegatten/früheren Ehegatten Unterkunftskosten von mehr oder weniger als 300 DM in den alten Bundesländern oder 100 DM in den neuen Bundesländern monatlich anfallen.)</p>	
5	<p>Wir bewohnen eine gemeinsame Wohnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Höhe der monatlichen Miete einschl. Nebenkosten _____ DM</p> <p>Wenn nein: Kosten der Unterkunft – für den zu 1 Bezeichneten _____ DM            – für den Ehegatten/früheren Ehegatten _____ DM</p>
	<p>Entstehen neben den zu a genannten Kosten weitere Aufwendungen für eine zusätzliche Unterkunft eines von Ihnen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Wenn ja: Für wen? _____            Aus welchem Grund? _____            In welcher Höhe? _____</p>

<b>Zusatzbedarf*)</b>																				
<b>6</b>	<p>a Hat der zu 1 Bezeichnete einen ausbildungs-, krankheits- oder behinderungsbedingten Zusatzbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____</p>																			
	<p>b Hat der Ehegatte einen krankheits-, behinderungs-, ausbildungs- oder berufsbedingten (z. B. Werbungskosten) Zusatzbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____</p>																			
<p>Der zu 2 Bezeichnete hat folgende weitere finanzielle Verpflichtungen:*)</p> <table border="1"> <tr> <td rowspan="2"><b>a</b></td> <td colspan="2">Unterhaltsleistungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die in seinem Haushalt leben:</td> </tr> <tr> <td>Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes _____</td> <td>Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>DM</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Der Unterhaltsbedarf dieser Kinder wird mit monatlich je 400 DM bemessen. Falls er höher ist, ist dies auf einem besonderen Blatt darzulegen.</td> </tr> <tr> <td rowspan="2"><b>7</b></td> <td colspan="2">Unterhaltszahlungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht in seinem Haushalt leben:</td> </tr> <tr> <td>Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes _____</td> <td>Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung _____</td> </tr> <tr> <td rowspan="2"><b>c</b></td> <td colspan="2">Sonstige Zahlungen (z. B. an einen früheren Ehegatten oder zur Tilgung von Schulden): _____</td> </tr> </table>		<b>a</b>	Unterhaltsleistungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die in seinem Haushalt leben:		Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes _____	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich _____			DM	Der Unterhaltsbedarf dieser Kinder wird mit monatlich je 400 DM bemessen. Falls er höher ist, ist dies auf einem besonderen Blatt darzulegen.			<b>7</b>	Unterhaltszahlungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht in seinem Haushalt leben:		Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes _____	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung _____	<b>c</b>	Sonstige Zahlungen (z. B. an einen früheren Ehegatten oder zur Tilgung von Schulden): _____	
<b>a</b>	Unterhaltsleistungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die in seinem Haushalt leben:																			
	Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes _____	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich _____																		
		DM																		
Der Unterhaltsbedarf dieser Kinder wird mit monatlich je 400 DM bemessen. Falls er höher ist, ist dies auf einem besonderen Blatt darzulegen.																				
<b>7</b>	Unterhaltszahlungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht in seinem Haushalt leben:																			
	Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes _____	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung _____																		
<b>c</b>	Sonstige Zahlungen (z. B. an einen früheren Ehegatten oder zur Tilgung von Schulden): _____																			
	<p>In den Fällen b und c sind Zahlungsurteil oder -vereinbarung und Zahlungsbelege beizufügen.</p>																			

<b>8</b>	<b>a</b>	<b>Monatliche Einkünfte*)</b>	<b>des Kindes</b>	<b>des Ehegatten/ früheren Ehegatten</b>
		<p>1. aus</p> <p>Nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)</p> <p>Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb</p> <p>Land- und Forstwirtschaft</p> <p>Vermietung und Verpachtung</p> <p>Kapitalvermögen</p> <p>2. Bezüge aus Sozialversicherung oder Beamten-/Soldatenversorgung oder entsprechende Schadensersatzleistungen</p> <p>3. Lohnersatzleistungen</p> <p>4. Sonstige Einkünfte</p> <p>5. Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden/früheren Ehegatten</p>	_____	_____
		insgesamt:	_____	_____
<p><b>Auf vorstehende Einkünfte sind monatlich zu entrichten:</b></p> <p>Lohnsteuer/Einkommensteuervorauszahlungen</p> <p>Kirchensteuer</p> <p>Sozialabgaben</p>				
		insgesamt:	_____	_____

\*) Nachweise beifügen

b	Unterhaltsleistungen der Eltern an den zu 1 Bezeichneten: _____ DM monatlich (Hier sind Geld- und Sachleistungen – letztere auch nach ihrer Art [z. B. freie Wohnung im Haushalt der Eltern] – zu nennen.) _____		
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben, soweit sie mich betreffen.			
(Ort, Datum)		(Unterschrift des Kindes)	Unterschrift des Ehegatten früheren Ehegatten

\*) Nachweise beifügen

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

(1) Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes bei seinen Eltern ist davon abhängig, daß mehr als die Hälfte seines monatlichen Gesamtunterhaltsbedarfs von den Eltern gedeckt wird, weil weder der Ehegatte/frühere Ehegatte noch das Kind zur entsprechenden Bedarfsdeckung imstande ist. Der dafür erforderlichen Prüfung dient dieser Vordruck.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehewohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen, und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt der Eltern/des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1 300 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehewohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1 100 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

### II. Im einzelnen

#### Zu 4

Ehegatten leben dauernd voneinander getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt (§ 1567 BGB). Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.

#### Zu 6 a

Ein ausbildungsbedingter – nicht in Unterkunftskosten bestehender – Zusatzbedarf (Lernmittel, Fahrkosten) wird berücksichtigt, soweit er im Jahr 1800 DM übersteigt. Wird die Ausbildungskostenpauschale von 150 DM monatlich nicht ausgeschöpft, kann dies bei entsprechender Glaubhaftmachung berücksichtigt werden.

**Zu 7**

Neben den hier aufzuführenden sonstigen Unterhaltspflichten des Ehegatten/früheren Ehegatten können auch unvermeidbare regelmäßig zu leistende Zahlungen zur Tilgung von vorrangigen Schulden berücksichtigt werden. Nicht vorrangig sind Schulden stets dann, wenn sie erst nach der Aufhebung der Ehe entstanden sind. Soll die Berücksichtigung derartiger Tilgungsleistungen geprüft werden, ist dies auf einem besonderen Blatt zu beantragen. Dabei sind der Rechtsgrund und der Anlaß für die Entstehung der Schuldverpflichtung, der Zeitpunkt der Entstehung der Schuldverpflichtung sowie der Umfang der Schuldverpflichtung und der Tilgungsleistungen pro Jahr/Monat anzugeben. Entsprechende Belege sind beizufügen.

**Zu 8**

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch die Ausbildungsvergütung sowie das Entgelt für eine Tätigkeit im elterlichen Betrieb, ferner ein Zwölftel des etwaigen Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes.

Zu den sonstigen Einkünften zählen auch Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die während des Grundwehr- oder Zivildienstes des Ehegatten gezahlt werden, sowie aus öffentlichen oder privaten Mitteln gezahlte Ausbildungsbeihilfen (z. B. nach dem BAföG), nicht aber Erziehungsgeld.

Beizufügen sind

- von Arbeitnehmern die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- von Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Land- oder Forstwirten der zuletzt erteilte Einkommensteuerbescheid,
- von Empfängern von Lohnersatzleistungen oder Ausbildungsbeihilfen der Leistungsbescheid.

Unterhaltsleistungen der Eltern sind auf einem besonderen Blatt nach Art und Umfang darzustellen.

Sind Versicherungs- oder Versorgungsbezüge beantragt, aber noch nicht bewilligt, ist dies anzugeben.

## Ergänzungsblatt 4

Einkommensabhängiges Kindergeld für das Leistungsjahr 1993

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Eingangsstempel der Dienststelle

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie von der **einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind** betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „**Zusätzliche Bemerkungen**“.

Name, Vorname des Kindergeldbeziehers/Antragstellers		Geboren am	
1	Anschrift	Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.
2	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche bis auf weiteres nur den Sockelbetrag des Kindergeldes (monatlich 70 DM für das zweite Kind, 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind). Wenn ich ein höheres Kindergeld beanspruche, werde ich mich wieder an die Kindergeldstelle wenden. Mir ist bekannt, daß, falls ich zu einem späteren Zeitpunkt die Zahlung eines höheren Kindergeldes beantrage, diesem Antrag rückwirkend längstens für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats, in dem er eingegangen ist, stattgegeben werden kann (§ 9 Abs. 2 BKGG).		
	(Ort, Datum)		(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)
<b>Hinweis:</b> Wenn Sie dieses Kästchen angekreuzt haben, brauchen Sie den Vordruck nicht weiter auszufüllen. Die maßgeblichen Minderungsregelungen ergeben sich aus Abschnitt IV Nr. 2 des Merkblatts über Kindergeld.			
a	<input type="checkbox"/> Ich bin nicht verheiratet	<input type="checkbox"/> Ich bin seit	nicht mehr verheiratet
b	<input type="checkbox"/> Ich bin seit	verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt	
3	Name, Vorname des Ehegatten		Geboren am
c	<input type="checkbox"/> Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit		
<b>Hinweis zu b und c:</b> Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie — z. B. infolge eines Ehezerwürfes — keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben die Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.			

## Angaben für das Berechnungsjahr 1993

Die Angaben zu 4 und 5 müssen Sie auch dann für den in 3 b genannten Ehegatten machen, wenn Sie in dem genannten Jahr noch nicht mit ihm verheiratet waren.

Es wurden Einkünfte erzielt		vom <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	vom Ehegatten
4	a die nach dem deutschen Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b die nach ausländischem Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
c die als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterlagen/unterliegen *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
d die als sonstige Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialversicherungsrente, Unterhaltsleistungen) keiner staatlichen Besteuerung unterlagen/unterliegen *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

\*) Derartige Einkünfte sind durch Jahreslohnbescheinigungen, Rentenbescheide oder Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

Nur auszufüllen für die Person, für die die Frage 4 a und 4 b mit „ja“ beantwortet worden ist und für die eine abschließende Besteuerung durch den Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes erfolgt

Ein verbindlicher Steuerbescheid liegt bereits vor

für den Kindergeldbezieher  ja  nein  
Antragsteller

für den Ehegatten  ja  nein

Wenn ja: Steuerbescheid(e) ggf. auch Kirchensteuerbescheid(e) ist/sind beizufügen.

Wenn nein:

Ein Steuerbescheid wird noch erwartet gemeinsam für den Kindergeldbezieher und den Ehegatten   
Antragsteller

nur für den Kindergeldbezieher  nur für den Ehegatten  Antragsteller

5

**Hinweis:** Sofern im Steuerbescheid Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, für die damals niemandem Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zustand, nach § 33 a Abs. 1 EStG oder Behinderten-Pauschbeträge für Kinder, für die dem Berechtigten der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG erhöht worden ist, nach § 33 b Abs. 5 EStG berücksichtigt worden, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, für welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe Abzugsbeträge steuerlich anerkannt worden sind (ggf. sind Zahlungsbelege beizufügen). Ist weder durch das Finanzamt noch durch eine Kirchenbehörde eine Kirchensteuer förmlich festgesetzt, jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG der freiwillig geleistete Beitrag an eine Religionsgemeinschaft wie eine Kirchensteuer berücksichtigt worden, legen Sie bitte hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vor.

Nur auszufüllen für die Person, für die die Frage 4 a und 4 b mit „ja“ beantwortet worden ist, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abschließend ohne Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes besteuert worden sind

Es wurden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — dazu gehören auch Versorgungsbezüge — erzielt

vom Kindergeldbezieher  ja  nein  
Antragsteller

vom Ehegatten  ja  nein

Wenn ja: Ein Nachweis über die im maßgeblichen Jahr erzielten Einkünfte ist beizufügen. (Für den Kindergeldbezieher/ Antragsteller ist ein Nachweis über die Bezüge, mit denen das Kindergeld ausgezahlt wird, nicht erforderlich, wenn er damals schon bei seinem jetzigen Dienstherrn/Arbeitgeber beschäftigt war.)

**Hinweis:** Der Nachweis muß enthalten: Jahresbruttoarbeitslohn (Versorgungsbezüge) sowie die hiervon einbehaltene Lohnsteuer, Kirchensteuer und ggf. Sozialversicherungsbeiträge; Lohnsteuerklasse und Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird.

Auf der Lohnsteuerkarte ist beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag eingetragen worden für

6

	<u>den Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	<u>den Ehegatten</u>
Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM überstiegen haben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigte Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an bedürftige Angehörige (vgl. Hinweis zu 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG wie Kirchensteuer berücksichtigte freiwillige Beiträge an eine Religionsgemeinschaft (vgl. Hinweis zu 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nach § 33 b Abs. 5 EStG für kindergeldrechtlich berücksichtigte Kinder übertragene Behinderten-Pauschbeträge (vgl. Hinweis zu 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Hinweis:** Die Höhe des Freibetrages ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, aus der sich auch ergibt, wofür der Freibetrag gewährt wurde.

Nur ausfüllen, wenn im Berechnungsjahr Unterhaltsleistungen für ein Kind erbracht worden sind, für das weder Ihnen noch Ihrem (jetzigen) Ehegatten im Leistungsjahr Kindergeld zusteht. Unterhaltsleistungen wurden erbracht:

a) In Form von Unterhaltszahlungen (Überweisung oder Auszahlung von Geldbeträgen) an:

Name	für die Monate	Höhe monatlich

Unterhaltsurteil oder -vereinbarung sowie Zahlungsbelege beifügen! Falls keine schriftliche Unterhaltsvereinbarung getroffen wurde, genügt die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterhaltenen über die Unterhaltszahlung.

7

b) In Form von Naturalunterhalt (Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten) an:

Name	für die Monate

In allen Fällen des Buchstabens b ist auf einem besonderen, auch von dem Unterhaltenen unterschriebenen Blatt anzugeben, ob und ggfs. welche zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs geeigneten Einkünfte (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) der Unterhaltene in der genannten Zeit zur Verfügung hatte.

Zu a und b: In den Fällen des Buchstabens b wird der volle monatliche Unterhaltsbedarf mit 400 DM (für Minderjährige) bzw. 600 DM (für Volljährige) angesetzt. Daher bleiben Unterhaltszahlungen, die neben der „Versorgung im Haushalt“ geleistet werden, außer Betracht; sie können also nicht unter Buchstabe a aufgeführt werden.

Zusätzliche Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben zu 3 bis 7 vollständig und richtig sind. Ich weiß, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der Verhältnisse zu 3 unverzüglich anzugeben und Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, zurückzuzahlen. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben.

(Unterschrift des Ehegatten)

**Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG**  
für das Leistungsjahr 199

Eingangsstempel

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie bei **Zugrundelegung des voraussichtlichen Einkommens des Leistungsjahrs** von der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „**Zusätzliche Bemerkungen**“.

<b>Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen</b>		<b>Die Angaben zu 3 und 4 sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen</b>	
1	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers/Antragstellers Geboren am		
	Anschrift	Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	Emplänger-/Kenn-/Personal-Nummer
2	a <input type="checkbox"/> Ich bin nicht oder seit	nicht mehr verheiratet.	
	b <input type="checkbox"/> Ich bin seit Name, Vorname des Ehegatten	verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt. Geboren am	
	c <input type="checkbox"/> Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit		
<p><b>Hinweis zu b und c:</b> Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie – z. B. infolge eines Ehezerwürfes – keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.</p>			
3	Das maßgebliche Einkommen im Leistungsjahr wird voraussichtlich so gering sein, daß ich meine, ein Kindergeld beanspruchen zu können, das die Sockelbeträge übersteigt. Dies ist zurückzuführen auf:		
	<input type="checkbox"/> Verringerung oder Wegfall des Einkommens meines Ehegatten seit/von – bis _____ Grund: _____		
	<input type="checkbox"/> Verringerung oder Wegfall meines Einkommens seit/von – bis _____ Grund: _____		
	<input type="checkbox"/> Aufnahme der Zahlung von Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten, an unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezieht, oder an Kinder, für die einer anderen Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird.		
	<input type="checkbox"/> Sonstige Gründe: _____		
<b>Voraussichtliches Einkommen im laufenden Kalenderjahr</b>			
Es werden Einkünfte erzielt		vom <u>Kindergeldbezieher</u> <u>Antragsteller</u>	vom Ehegatten
4 a	die nach deutschen Steuerrecht zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	die als sonstige Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialversicherungsrente, Krankengeld, Unterhaltsleistungen) keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Einkünfte sind nachzuweisen z. B. durch Gehalts- oder Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Steuerbescheide aus dem Vorjahr, Rentenbescheide, Leistungsbewilligungsbescheide.			

		<b>Abzugsfähige Beträge</b>	des Kinder-	des Ehegatten
			geldbeziehers gezahlt in der Zeit vom — bis	gezahlt in der Zeit vom — bis
	DM	DM		
<p>4</p> <p>b</p> <p>Einkommensteuer/Lohnsteuer</p> <p>Kirchensteuer</p> <p>Werbungskosten</p> <p><b>Unterhaltsleistungen</b> an früheren Ehegatten und unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht</p> <p><b>Unterhaltsleistungen</b> aufgrund eines Unterhaltsurteils-/vergleichs an Kinder, für die eine andere Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht</p> <p>Höhe des für ein kindergeldrechtlich berücksichtigtes Kind nach § 33b Abs. 5 EStG übertragener Behinderten-Pauschbetrag</p>				
	<b>Abzugsfähige Beträge insgesamt:</b>			
c	<p>Eine Steuererklärung für das Leistungsjahr wird nach Ablauf dieses Jahres abgegeben</p> <p>gemeinsam vom <u>Kindergeldbezieher</u> und dem Ehegatten ..... <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>..... <u>Antragsteller</u></p> <p>..... <u>Kindergeldbezieher</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>..... <u>Antragsteller</u></p> <p>..... <u>Ehegatten</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			

**Hinweis zu 4 a:** Sofern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden, ist eine Bescheinigung des Dienstherrn/Arbeitgebers beizufügen, aus der ersichtlich sind: Monatsbruttolohn (einschl. Versorgungsbezüge), die hiervon einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, die Lohnsteuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Anzahl der Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahres-Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird.

**Hinweis zu 4 b:** Vorsorgepauschale und ggf. Versorgungsfreibetrag werden von der Kindergeldstelle abgesetzt. Werden höhere Werbungskosten als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM geltend gemacht, sind die Gesamtaufwendungen auf einem besonderen Blatt aufzulisten. Sind bei dem Berechtigten Behinderten-Pauschbeträge für mehrere Personen steuerlich berücksichtigt, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, für welche Personen (Name, Alter und Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe Abzugsbeträge steuerlich anerkannt werden.

Sofern Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden sollen, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis), seit wann und in welcher Höhe diese Leistungen erbracht werden. Zahlungsbelege — ggf. Unterhaltsurteil-/vergleich — sind beizufügen.

Bei Personen, für die die Fragen 4 c mit „nein“ beantwortet worden sind, können erhöhte Werbungskosten und Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten oder unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht, nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden.

Zusätzliche Bemerkungen: _____
_____
_____
_____

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen — insbesondere die Erhöhung der Einkünfte zu 4 a und den Wegfall von Unterhaltsleistungen nach 4 b — unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß ein höheres Kindergeld nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und zuviel gezahlte Beträge später vom laufenden Kindergeld einbehalten werden. Sobald das in diesem Jahr erzielte Einkommen feststeht, werde ich die entsprechenden Einkommensnachweise der Kindergeldstelle vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldanspruchs entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schulhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Kindergeldbeziehers) \_\_\_\_\_

**Erklärung des Ehegatten**

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben.

(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift des Ehegatten) \_\_\_\_\_

## Antrag auf Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Füllen Sie den Antrag bitte gut leserlich und vollständig aus; beachten Sie Nr. des Merkblatts über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes streichen.

Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Wenn Sie verheiratet sind, lassen Sie den Antrag auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben. Wer Kindergeldzuschlag beantragt, ist verpflichtet, die in diesem Vordruck geforderten Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – vom 11. 12. 1975, BGBl. I S. 3015). Die Mitwirkungspflicht des Ehegatten ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG. Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben: Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeldzuschlag vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt muß die überzahlten Beträge zurückzahlen und mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle (Kindergeldstelle) ein.

Eingangsstempel der Dienststelle

Antragsteller(in): Name, Vorname, ggf. Geburtsname			Geboren am: .....
Anschrift			Staatsangehörigkeit: .....
Arts-/Dienstbezeichnung	Empf.-/Kenn.-/Pers.-Nr.	Tagsüber telef. erreichbar unter Nr.	Familienstand:
			ledig <input type="checkbox"/>
			verheiratet <input type="checkbox"/>
			geschieden <input type="checkbox"/>
			verwitwet <input type="checkbox"/>
			dauernd getrenntlebend <input type="checkbox"/>
			seit: .....

Ich beantrage den Zuschlag zum Kindergeld für das Kalenderjahr 1993, unter Berücksichtigung folgender Angaben:

1	Nach dem beiliegenden Steuerbescheid/ Nach der beiliegenden Jahreslohnbescheinigung/Lohnsteuerkarte standen mir – und meinem von mir nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten – für 1993 insgesamt ..... Kinderfreibeträge *) zu, und zwar				
	a) je ein voller Kinderfreibetrag (4104 DM) für das Kind				
	Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familiennname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	Gehörte das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)
	1a				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	2a				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	3a				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4a				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5a				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
b) je ein halber Kinderfreibetrag (2052 DM) für das Kind					
Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familiennname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	Genörte das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)	
1b				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2b				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3b				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4b				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
*) Auf die Erläuterung „Zu Nr. 1“ wird hingewiesen!					

Nur auszufüllen, wenn Kinderfreibeträge geltend gemacht werden für Kinder, die in der Jahreslohnbescheinigung/Lohnsteuerkarte nicht berücksichtigt sind.\*)

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum des Kindes	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller		Wenn das Kind nicht zum Haushalt des Antragstellers gehört: Anschrift des Kindes *)
2 a					
2 b					
2 c					

a \*) s. Erläuterung „Zu Nr. 1“ und „Nr. 2 a“

Wurde für eines der vorstehend genannten Kinder die Eintragung in die Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt oder die Gemeindebehörde abgelehnt?

ja  nein

2 a) Wenn ja: Für welches Kind? .....

Ablehnende Dienststelle: .....

Ablehnungsgrund: .....

b) Hat eines der in Nr. 2 a genannten Kinder einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bulgarien oder der Sowjetunion?

ja  nein

b) Wenn ja: Welches Kind? .....

Höhe der im Kalenderjahr 199..., für dieses Kind gezahlten Unterhaltsleistungen: DM .....

Höhe der im monatlichen Unterhaltsverpflichtung lt. Gerichtsurteil/Vereinbarung: DM .....

Für das Kind (Nr. ....)	dem Antragsteller von – bis	dem Ehegatten von – bis	einer anderen Person	
			von – bis	Name und Anschrift dieser Person

4 a	<input type="checkbox"/> Die abschließende steuerliche Behandlung der im Kalenderjahr 199... erzielten Einkünfte wird durch den beiliegenden verbindlichen Steuerbescheid nachgewiesen.
	<input type="checkbox"/> Da von mir – und dem von mir nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten – weder eine Einkommensteuerveranlagung noch ein Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt für das Kalenderjahr 199... beantragt wurde oder wird, werden die in diesem Kalenderjahr erzielten Einkünfte durch beiliegende Jahreslohnbescheinigung, Lohnsteuerkarte sowie ggf. Rentenbescheid o. ä. nachgewiesen.

5	Erhielten Sie oder Ihr nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte im Kalenderjahr 1991										
	Antragsteller		Ehegatte								
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— für eine Tätigkeit im Ausland von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Bezüge?</li> </ul>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Bezüge, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlt wurden?</li> </ul>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Bezüge, die für eine Tätigkeit im Inland von einem ausländischen Arbeitgeber gezahlt wurden?</li> </ul>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein					
<ul style="list-style-type: none"> <li>— sonstige ausländische Einkünfte?</li> </ul>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
<u>Wenn ja:</u> Höhe der Einkünfte im Kalenderjahr 1991: .....											
Die Einkünfte sind nur dann hier anzugeben, wenn sie <u>nicht</u> nach dem deutschen Einkommensteuerrecht versteuert und bei Nr. 4 angegeben und nachgewiesen worden sind.											
<u>Die Nrn. 6 bis 9 sind nur für unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführte Kinder zu beantworten.</u>											
6	Haben Sie oder Ihr Ehegatte der Übertragung des halben Kinderfreibetrages, der einem von Ihnen für das Kalenderjahr 1991 für ein unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführtes Kind zusteht, auf den außerhalb Ihres Haushaltes lebenden anderen Elternteil zugestimmt oder werden Sie oder Ihr Ehegatte diese Zustimmung noch erteilen?										
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
	<u>Wenn ja:</u> Für welche Kinder? .....										
	<u>Wenn nein:</u> Haben Sie oder Ihr Ehegatte für unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführte Kinder, die 1991 nicht Ihrem Haushalt angehörten, Unterhaltsleistungen erbracht? *)										
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
	<u>Wenn ja:</u> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Für welches Kind?</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">.....</td> </tr> <tr> <td>Für welche Monate?</td> <td style="text-align: right;">.....</td> </tr> <tr> <td>In welcher Höhe (Jahresbetrag)?</td> <td style="text-align: right;">DM      DM</td> </tr> <tr> <td>Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung</td> <td style="text-align: right;">DM      DM</td> </tr> </table>				Für welches Kind?	.....	Für welche Monate?	.....	In welcher Höhe (Jahresbetrag)?	DM      DM	Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung
Für welches Kind?	.....										
Für welche Monate?	.....										
In welcher Höhe (Jahresbetrag)?	DM      DM										
Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung	DM      DM										
*) s. Erläuterung „Zu Nr. 1“											
7	Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten <u>nichtehelichen</u> Kinder, weil der Vater dieses Kindes amtlich nicht feststellbar ist?										
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
	<u>Wenn ja:</u> Für welches Kind? .....										
	Ist für dieses Kind ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt worden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
	<u>Wenn ja:</u> Bei welchem Gericht? ..... Az.: .....										
<u>Mit welchem Ergebnis?</u> .....											
<u>Wenn nein:</u> Warum nicht? .....											
8	Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrage für eines der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten Kinder, weil der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils für 1991 nicht zu ermitteln ist?										
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
	<u>Wenn ja:</u> Für welches Kind? .....										
<u>Die letzte mir bekannte Adresse des anderen Elternteils im Bundesgebiet war:</u> .....											

9  
Beantragen Sie oder Ihr Ehegatte die zweite Kinderfreibetragshälfte für eines oder mehrere der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten Kinder?

ja  nein

Wenn ja: Für welches Kind /welche Kinder? .....

Grund hierfür:

- Der andere Elternteil dieses Kindes hatte während des ganzen Jahres 199.... keinen Wohnsitz im Bundesgebiet einschl. Berlin (West). Seine Anschrift lautet:  
.....
- Der andere Elternteil dieses Kindes hat der Übertragung seiner Kinderfreibetragshälfte auf mich / meinen Ehegatten zugestimmt. Die Zustimmungserklärung ist beigefügt.
- Der andere Elternteil ist 199.... seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind/den Kindern nicht oder nicht in voller Höhe nachgekommen.

Name des Kindes

Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung? \*)

DM	DM
----	----

Höhe der 199. insgesamt gezahlten Unterhaltsleistung? \*)

DM	DM
----	----

Die Unterhaltsleistung wurde gezahlt für die Monate:

\*) Nachweise beifügen

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben und bin mit der Zahlung des Kindergeldzuschlages an meinen Ehegatten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

## Erläuterungen

### Zu Nr. 1:

#### 1. Höhe und Zuordnung des Kinderfreibetrages

(1) Der Kinderfreibetrag, der grundsätzlich für jedes Kind nur einmal gewährt wird, beträgt seit dem 1. 1. 1992 für jeden Elternteil 2052 DM (Halbteilung). In Höhe von 4104 DM steht er jedoch nach § 32 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG

- a) den Eltern oder Pflegeeltern des Kindes zu, wenn diese nach den §§ 26, 26 b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind oder wenn einer dieser Elternteile im Lohnsteuerabzugsverfahren nach der Steuerklasse III besteuert worden ist,
- b) dem verwitweten Elternteil/Pflegeeltern teil des Kindes zu, wenn der andere Elternteil vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist, oder
- c) dem Steuerpflichtigen zu, der allein das Kind angenommen oder als Pflegekind aufgenommen hat.

(2) Einem Elternteil allein steht der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Sätze 3 und 4 EStG auch dann in Höhe von 4104 DM zu, wenn

- a) der andere Elternteil während des ganzen Kalenderjahres – mangels Wohnsitzes im Bundesgebiet oder wegen Nichtanwendung des deutschen Steuerrechts – nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist (das gilt auch, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder wenn der Vater eines nichtehelichen Kindes amtlich nicht feststellbar ist);
- b) ihm die dem anderen Elternteil zustehende Freibetragshälfte nach Ablauf des Kalenderjahres übertragen worden ist, weil er seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr nachgekommen ist, der andere Elternteil jedoch nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil – eine Unterhaltsleistung ist unwesentlich, wenn sie nicht wenigstens 50 v. H. der in der Verpflichtungserklärung oder gerichtlichen Entscheidung festgelegten Höhe der Unterhaltsverpflichtung erreicht – oder weil der andere Elternteil der Übertragung zugestimmt hat; eine einmal erteilte Zustimmung kann für den Veranlagungszeitraum nicht widerrufen werden (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG).

2. Von einer Haushaltzugehörigkeit ist auch dann auszugehen, wenn sich das Kind lediglich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung – also vorübergehend – außerhalb des Haushalts aufhält.

### Zu Nr. 2 a:

Hier können nur Kinder eingetragen werden, für die nach dem Abschnitt „Kinder auf der Lohnsteuerkarte“ des Ratgebers Lohnsteuer, den jeder unselbstständig Tätige jährlich zusammen mit der Lohnsteuerkarte erhält, ein Kinderfreibetrag in Betracht kommt. Der Grund für die steuerliche Berücksichtigung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, muß durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

## KGöD 20

Anlage 8

## Antrag auf laufende Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG

Füllen Sie den Antrag bitte gut leserlich und vollständig aus. Zutreffendes bitte ankreuzen. Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bei der für die Festsetzung des Kindergeldes zuständigen Stelle ein.

Eingangsstempel der Dienststelle

Achtung: Diesen Antrag zu stellen, lohnt sich nur, wenn von den laufenden Einkünften kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird und keine Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden und auch nach Ablauf des Jahres keine Steuerforderung zu erwarten ist. Denn auch bei einer nur geringen Steuerzahlung sind die Kinderfreibeträge voll ausgeschöpft und kommt daher die Zahlung des Zuschlags nicht in Betracht.

Antragsteller(in): ..... Personalnummer: .....

Familienstand:  ledig seit .....  verheiratet  geschieden  verwitwet  
 dauernd getrenntlebend

Ich beantrage die laufende Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld für das Kalenderjahr 199... unter Berücksichtigung folgender Angaben:

Die beiliegende(n) Lohnsteuerkarte(n) 199... enthält/enthalten folgende Eintragungen:

Lohnsteuerkarte des	Steuerklasse	Zahl der Kinder- freibeträge	Zahl der Kinder	Familienstand	Freibeträge
Antragstellers					DM
Ehegatten *)					DM

\*) Nur ausfüllen, wenn für den nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist.

Dabei sind folgende Kinder berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburts- datum des Kindes	Kindschaftsverhältnis zum		Gehört das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)	Wer bezieht Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (vgl. Abschnitt V des Kindergeldmerkblatts)		
			Antragsteller	Ehegatten		Antragsteller	Ehegatte	andere Person
1					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für welche der vorstehend aufgeführten Kinder steht Ihnen / Ihrem nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten

ein voller Kinderfreibetrag (4104 DM) zu? .....

ein halber Kinderfreibetrag (2052 DM) zu? .....

\*) s. Erläuterung „zu Nr. 1“

Nur ausfüllen, wenn unter Nr. 1 Kinder aufgeführt sind, für die in der Lohnsteuerkarte ein halber Kinderfreibetrag eingetragen worden ist.

## Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen – insbesondere Lohnsteuerabzug und Einkommensteuervorauszahlung – unverzüglich anzugeben. Ich weiß, daß der Kindergeldzuschlag zunächst nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und insoweit zurückgezahlt werden muß, als sich nach Ablauf des o. a. Kalenderjahres herausstellt, daß die Kinderfreibeträge ganz oder teilweise steuerlich ausgeschöpft worden sind. Sobald die abschließende steuerrechtliche Behandlung des in dem o. a. Kalenderjahr erzielten Einkommens erfolgt ist, werde ich entsprechende Nachweise vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldzuschlags entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben oder schuldhaft unterlassene Anzeigen mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

## Erklärung des Ehegatten:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben und bin mit der Zahlung des Kindergeldzuschlages an meinen Ehegatten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

## Erläuterungen

## Zu Nr.1:

## 1. Höhe und Zuordnung des Kinderfreibetrages

(1) Der Kinderfreibetrag, der grundsätzlich für jedes Kind nur einmal gewährt wird, beträgt für jeden Elternteil 2052 DM (Halbteilung). In Höhe von 4104 DM steht er jedoch nach § 32 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG

- a) den Eltern (Pflegeeltern) des Kindes zu, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben,
- b) dem verwitweten Elternteil/Pflegeeltern teil des Kindes zu, wenn der andere Elternteil vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist, oder
- c) dem Steuerpflichtigen zu, der allein das Kind angenommen oder als Pflegekind aufgenommen hat.

(2) Der Kinderfreibetrag von 4104 DM wird schon vor Ablauf des Kalenderjahres

- allein der Mutter eines nichtehelichen Kindes zugeordnet, wenn der Vater des Kindes nicht feststellbar ist, oder
- allein einem Elternteil zugeordnet, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist, d. h., wenn der andere Elternteil seit längerer Zeit vermißt oder unbekannten Aufenthaltes ist.

## 2. Von einer Haushaltszugehörigkeit ist auch dann auszugehen, wenn sich das Kind lediglich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung außerhalb des Haushalts aufhält.

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 15. 11. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik); Stand: 1. Januar 1993 . . . . .	253	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	254	
Berichtigung. . . . .	255	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	255	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	257	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	258	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen Artikel 8; iranisches ZGB Artikel 896, 904, 946, 947, 967, 1199; EGBGB Artikel 6, 14, 15, 25, 220 n. F. – Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen lässt es nach Artikel 8 III Satz 2 zu, erbrechtliche Verhältnisse an der Vorbehaltsklausel des Artikels 6 GG zu messen. – Die Bevorzugung des Ehemannes nach iranischem Nachlaßrecht verstößt nicht bereits deshalb gegen den ordre-public, weil sie einen abstrakten Verstoß gegen das Verfassungsgebot der Gleichstellung von Mann und Frau darstellt, sondern nur dann, wenn im konkreten Fall das Ergebnis der Anwendung iranischen Rechts in untragbarem Widerspruch zu grundlegenden deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen stehen würde. – Zu den güterrechtlichen Verhältnissen in gemischt-nationalen Ehen im Hinblick auf Artikel 220 EGBGB n. F. und zu deren Einfluß auf das		
<b>Erbrecht des überlebenden Ehegatten. – Zu den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft eines ausländischen Erblassers.</b>		
OLG Hamm vom 29. April 1992 – 15 W 114/91 . . . . .	259	
<b>Strafrecht</b>		
StPO § 37; ZPO § 171 I. – Im Strafverfahren steht der Wirksamkeit einer Zustellung die fehlende oder eingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Zustellungsempfängers im Sinne des Bürgerlichen Rechts nicht entgegen, wenn er seine Interessen im Rahmen des Strafverfahrens vernünftig wahrnehmen kann und damit verhandlungsfähig ist.		
OLG Düsseldorf vom 14. Juli 1992 – 4 Ws 230/92 . . . . .	262	
<b>Kostenrecht</b>		
ZPO § 126. – Der im Rahmen von Prozeßkostenhilfe beigediente Rechtsanwalt darf seine Wahlanwaltsgebühren gemäß § 126 ZPO auch dann von der gegnerischen Partei beitreiben, wenn diese die Kosten nicht aufgrund eines Urteils, sondern nach einem gerichtlichen Vergleich zu tragen hat. – Der beigediente Rechtsanwalt kann die auf seine Kosten entfallende Mehrwertsteuer auf jeden Fall vom Gegner ersetzt verlangen, und zwar auch dann, wenn seine Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist.		
OLG Düsseldorf vom 7. Mai 1992 – 10 W 89/91 . . . . .	263	
<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> . . . . .	263	

– MBl. NW. 1992 S. 1854.

**Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM**  
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8:00–12:30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569